

Inhalt	Seite
53. Bekanntmachung	
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	153
54. Bekanntmachung	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- und der Stadt Fröndenberg/Ruhr über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle.....	
Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW	155
55. Bekanntmachung	
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 200 der Stadt Schwerte “Neubau Albert-Schweitzer-Schule“	
(Aufstellungsverfahren).....	
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.08.2021	156
56. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 20 „Kornweg“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren)	
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.08.2021	159
57. Bekanntmachung	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 der Stadt Schwerte “Wannebachstraße“.....	
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 02.08.2021	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	162
58. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 18 „Friedhofstraße“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren).....	
- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 02.08.2021	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	165
59. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 28.06.2021 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte.....	168

60. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 28.06.2021 zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte	171
61. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	175
62. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	175
63. Bekanntmachung	
Einladung der berechtigten Jagdgenossen / Grundstückseigentümer (m/w/d) der Jagdgenossenschaft Schwerte Mitte/Rosen nördl. zur Genossenschaftsversammlung.....	176

53. Bekanntmachung

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde
Stadt Schwerte

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme
im Bürgersaal des Rathauses I (barrierefrei), Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner*ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er*sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens

am **10. September 2021 bis** bei der Gemeindebehörde

Stadt Schwerte, Rathaus I, Bürgersaal (barrierefrei), Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er*sie nicht Gefahr laufen will, dass er*sie sein*ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name
144 Unna I

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein*e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte*r,

5.2 ein*e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

- a) wenn er*sie nachweist, dass er*sie ohne sein*ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein*ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein*ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm*ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm*ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine*n andere*n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er*sie dazu berechtigt ist. Ein*e Wahlberechtigte*r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der*die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine*n andere*n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner*ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der*dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der*des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der*die Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

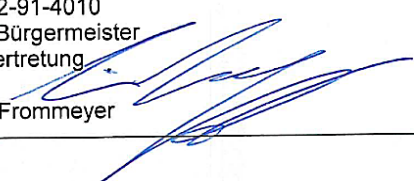
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Schwerte, 16.08.2021

Die Gemeindebehörde
Stadt Schwerte
10/12-91-4010
Der Bürgermeister
In Vertretung
Tim Frommeyer



54. Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- und der Stadt Fröndenberg/Ruhr über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle

Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Kreises Unna in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- und der Stadt Fröndenberg/Ruhr über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle sowie deren Genehmigung vom 29.07.2021 im Amtsblatt des Kreises Unna, Nr. 38 aus 2021 vom 30.07.2021, S. 969 bis 974, öffentlich bekannt gemacht hat.

Aktenzeichen: 10-13-0506/2

Schwerte, 10.08.2021

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.
Niklas Luhmann

55. Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 200 der Stadt Schwerte “Neubau Albert-Schweitzer-Schule“ (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.08.2021

In seiner Sitzung am 23.06.2021 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 200 “Neubau Albert-Schweitzer-Schule“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan wird im Westen begrenzt durch die Wittekindstraße, im Osten durch den Sportplatz am Friedrich-Bährens-Gymnasium, im Norden und im Süden durch die Wohnbebauung an der Graf-Adolf-Straße und der Ostberger Straße, siehe Übersichtsplan auf Seite 158.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans sind die Planungen zum Neubau der Albert-Schweitzer-Schule.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 200 “Neubau Albert-Schweitzer-Schule“ der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 01.09.2021 bis zum 01.10.2021**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://nw.bauleitplanung-online.de/plane/schwerte>.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-253 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 200 mit einem Kapitel 7 zu Umweltbelangen

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Das Plangebiet liegt im städtischen Bereich von Schwerte und ist überwiegend versiegelt, so dass in diesen Bereichen keine Lebensraumstrukturen für Tierarten vorliegen. Zusätzlich ist das Plangebiet in seiner Lage isoliert und weist keine augenscheinlichen Vernetzungsbeziehungen zu Freiräumen auf.

Vorbelastungen bestehen aufgrund angrenzender Straßen, Wohn-, Gewerbe-, und Schulnutzungen. Gehölze und Gebüschstrukturen sind lediglich im Bereich der Schulhöfe, in den Gartenbereichen der umliegenden Wohnbebauung sowie im Bereich der Straßenbegrünung vorhanden.

II. Artenschutzprüfung Stufe I Büro UWEDO Umweltplanung Dortmund vom 20. April 2021

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, störungsempfindlichen Gehölz- und Gebüschbrütern, Brutvögel des Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft, Gewässerarten, Fels- und Nischenbrüter bzw. (planungsrelevante) Gebäudebrüter. Mehlschwalbennester liegen an den Gebäuden im Plangebiet nicht vor. Hinsichtlich der vorgefundenen Spechthöhlungen ist davon auszugehen, dass diese von den häufigen und nicht planungsrelevanten Arten Buntspecht oder Grünspecht stammen.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/200
Schwerte, 02.08.2021
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 200 "Neubau Albert-Schweitzer-Schule" vom 02.08.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

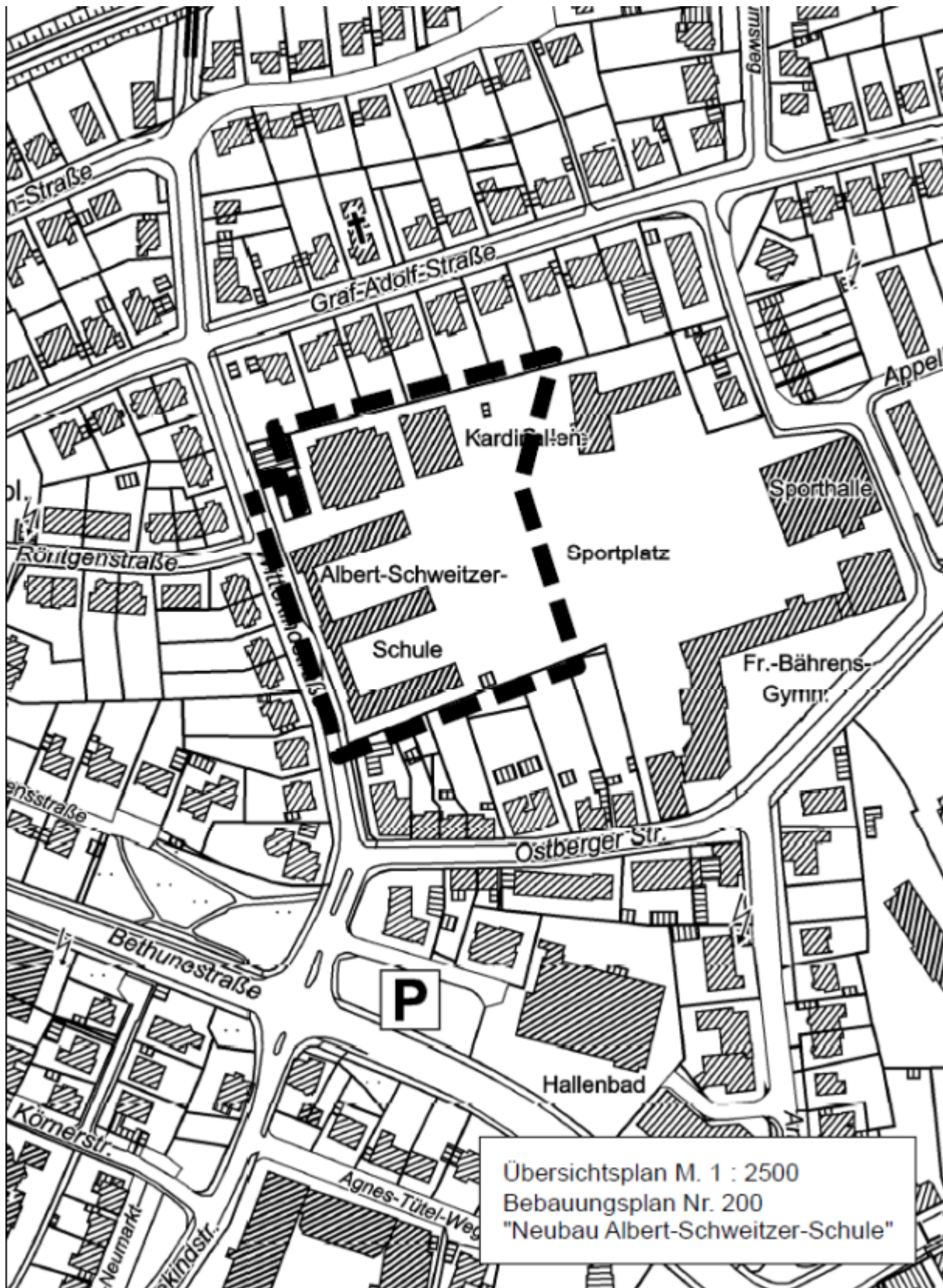
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 02.08.2021

gez.
Axourgos
Bürgermeister



56. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 20 „Kornweg“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.08.2021

In seiner Sitzung am 23.06.2021 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kornweg“ der Stadt Schwerte mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt in der Schwerter Heide südlich der Waldstraße und westlich der Ostberger Straße, siehe Übersichtsplan auf Seite 161.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Kornweg“ erfüllt aktuell keinen Regelungszweck mehr. Die seinerzeit gefassten Festsetzungen im Bebauungsplan erschweren inzwischen die Zulässigkeit moderner Bauvorhaben. Die Grundstruktur des Gebietes ändert sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht.

Die Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kornweg“ der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 01.09.2021 bis zum 01.10.2021**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://nw.bauleitplanung-online.de/plane/schwerte>.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-253 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung, einschließlich Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 20 „Kornweg“

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Aufhebung auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes keine nachteiligen – somit auch keine erheblichen – Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

II. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu diversen umweltbezogenen Themen

Es wurden keine relevanten Stellungnahmen eingereicht.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/20 Aufh.
Schwerte, 02.08.2021
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kornweg“ vom 02.08.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

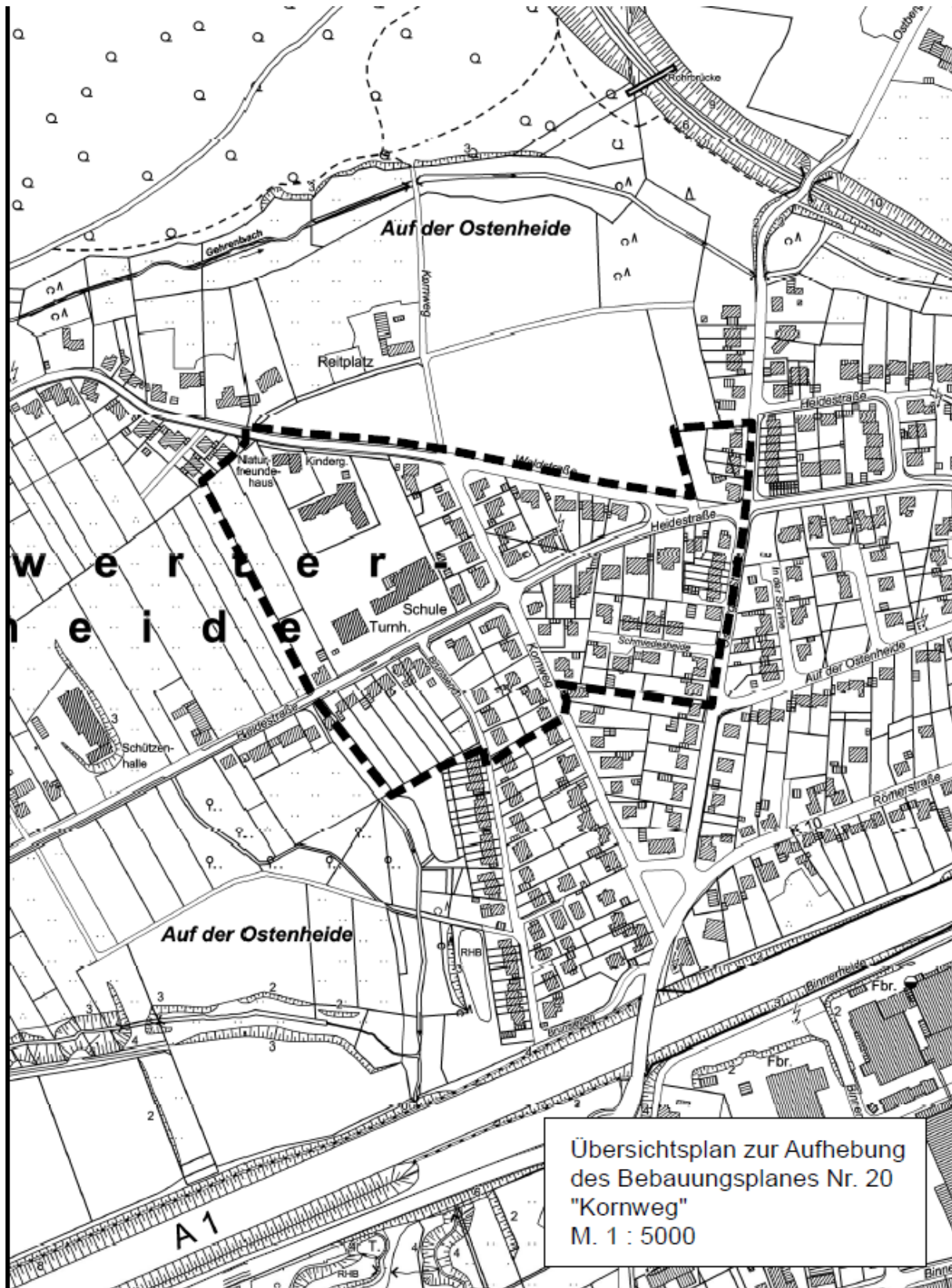
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 02.08.2021

gez.
Axourgos
Bürgermeister



57. Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 der Stadt Schwerte „Wannebachstraße“ - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 02.08.2021 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 23.06.2021 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Wannebachstraße“ das erforderliche Verfahren einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen durchzuführen.

Die aufzustellende Änderung des Bebauungsplans liegt nordöstlich von Westhofen bzw. südwestlich von Rosen an der Wannebachstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 164.

Ursprünglich wurde im Bebauungsplan Nr. 166 „Wannebachstraße“ eine Trasse für eine Höchstspannungsfreileitung berücksichtigt. Diese Leitung wird nun außerhalb des Gebietes der Stadt Schwerte realisiert. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen der Zuschnitt des Gewerbebaulandes sowie die verkehrliche Erschließung gegenüber der dem rechtswirksamen Bebauungsplan zugrundeliegenden Planung optimiert werden.

Die frühzeitige Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Wannebachstraße“ erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 01.09.2021 bis einschl. 14.09.2021**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://nw.bauleitplanung-online.de/plane/schwerte> .

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-638 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-638 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/166 1.Änd.
Schwerte, 02.08.2021

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 166 der Stadt Schwerte „Wannebachstraße“ – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB vom 02.08.2021 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

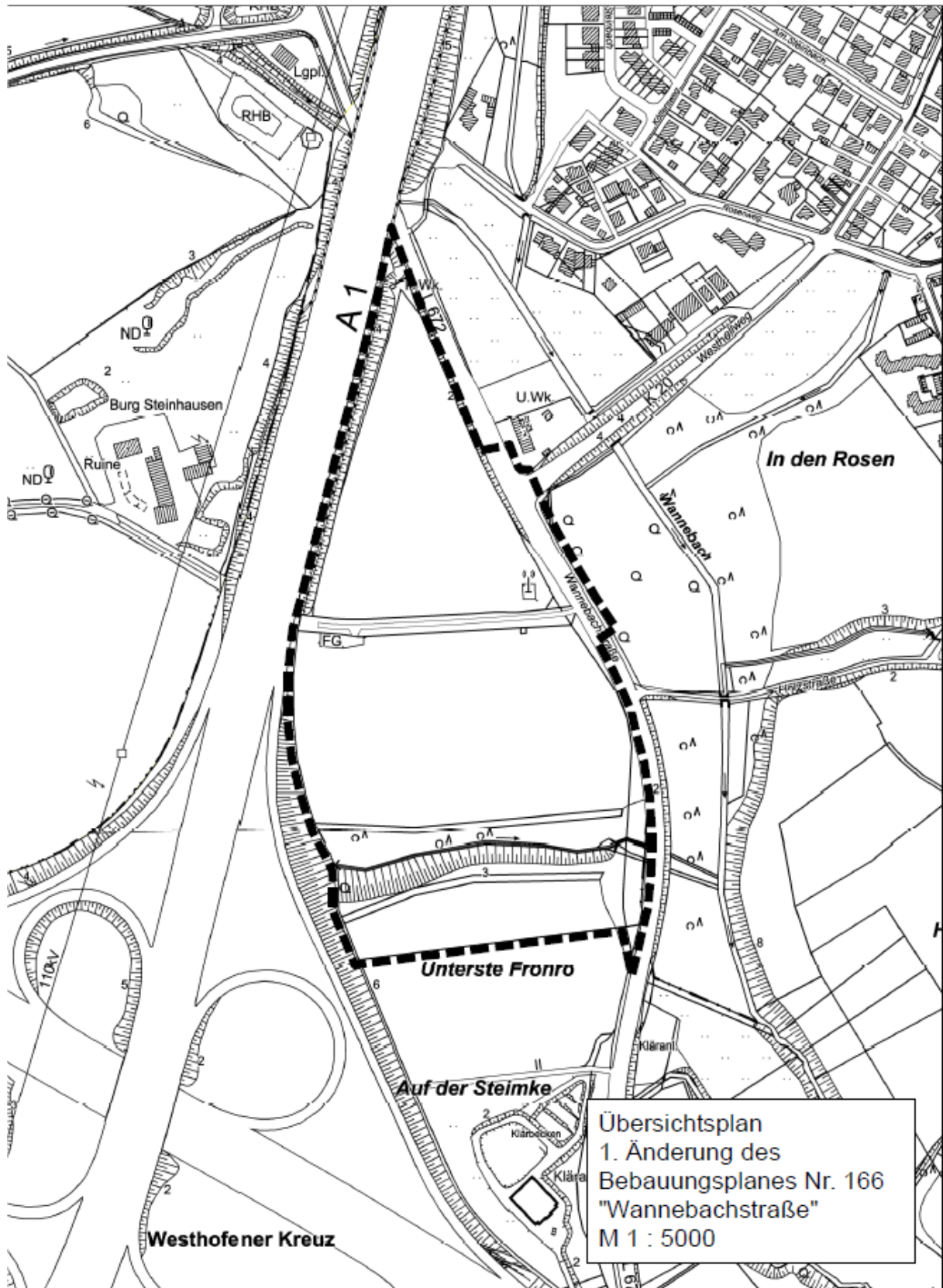
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 02.08.2021

gez.
Axourgos
Bürgermeister



58. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18 „Friedhofstraße“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 02.08.2021 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 23.06.2021 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

„1. Der Bebauungsplan Nr. 18 „Friedhofstraße“ ist aufzuheben. Das dafür erforderliche Verfahren ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Anlage 1 dargestellt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt am nördlichen Rand der Schwerter Innenstadt und umfasst das Gebiet nördlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn zwischen Hörder Straße (B236) und Alter Dortmunder Weg, siehe Übersichtsplan auf Seite 167.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Friedhofstraße“ erfüllt aktuell keinen Regelungszweck mehr. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der „Verfahrenshygiene“ soll der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Die frühzeitige Beteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße“ erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 01.09.2021 bis einschl. 14.09.2021**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://nw.bauleitplanung-online.de/plane/schwerte>.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-637 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/18 Aufh.
Schwerte, 02.08.2021

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 18 „Friedhofstraße“ vom 02.08.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Einleitungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

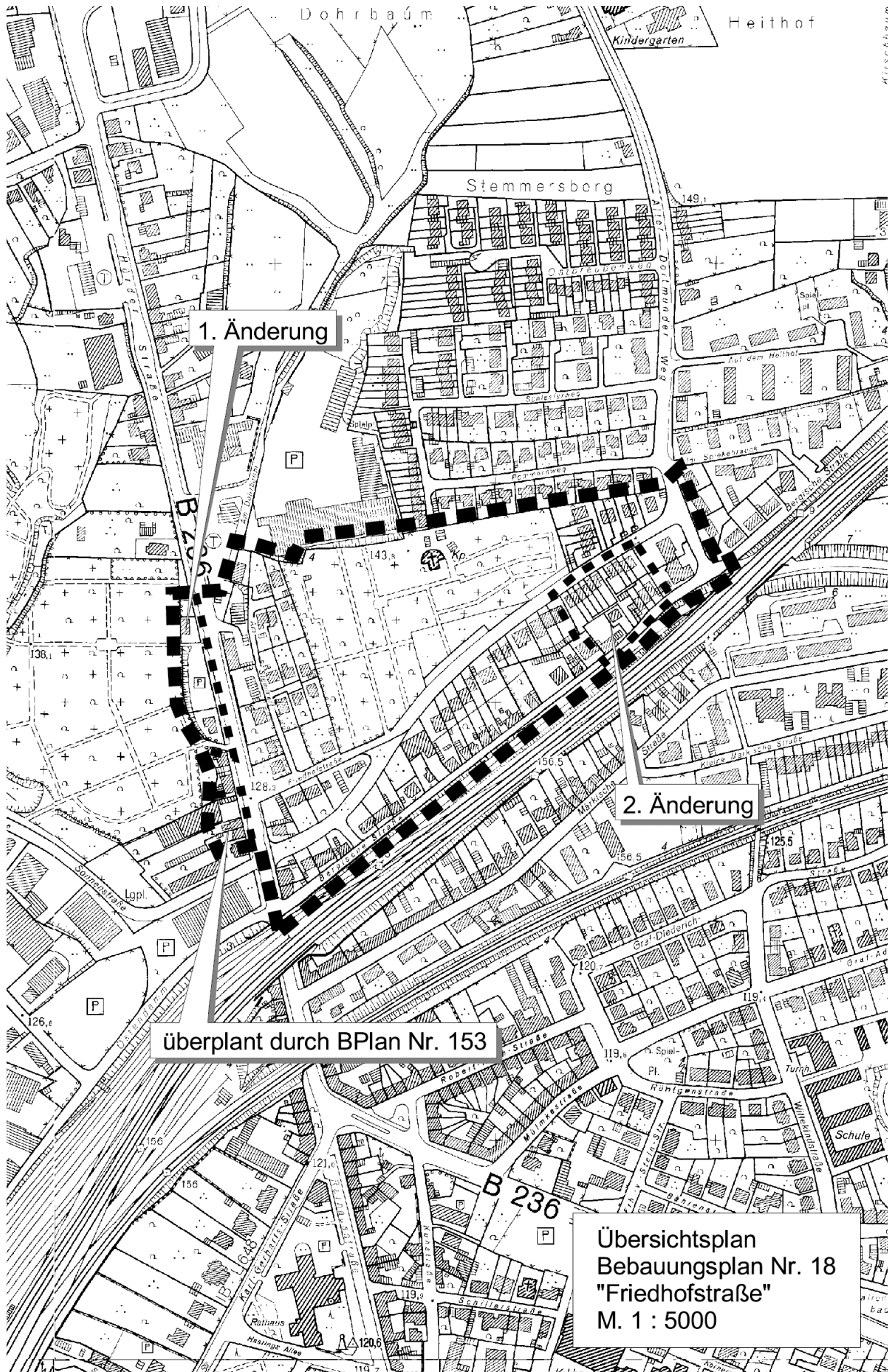
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 02.08.2021

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



1. Änderung

2. Änderung

überplant durch BPlan Nr. 153

Übersichtsplan
 Bebauungsplan Nr. 18
 "Friedhofstraße"
 M. 1 : 5000

59. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 28.06.2021 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666)
- der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff),
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926),
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜWVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2013 (GV NRW S. 602),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 19.02.2009, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden "Abwasserbetrieb Schwerte" genannt, in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgenden I. Nachtrag zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG und § 56 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

§ 2

§ 12 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

(3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 8 SÜWVO Abw NRW.

§ 3

§ 12 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.

§ 4

§ 12 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW.

§ 5

§12 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

§ 6

§ 12 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

- B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G -

Der vorstehende I. Nachtrag vom 28.06.2021 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. I. Nachtrag vom 28.06.2021 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 28.06.2021 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) – überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 28.06.2021

gez. Niklas Luhmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts – (AÖR)

60. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 28.06.2021 zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666)
- der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff),
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926),
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2013 (GV NRW S. 602),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 19.02.2009, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts, im Folgenden "Abwasserbetrieb Schwerte" genannt, in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgenden I. Nachtrag zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG und § 56 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

§ 2

§ 9 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

(3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 8 SÜwVO Abw NRW.

§ 3

§ 9 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.

§ 4

§ 9 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW.

§ 5

§9 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

§ 6

§ 9 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

§ 7

§ 9 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

- B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G -

Der vorstehende I. Nachtrag vom 28.06.2021 zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. l. Nachtrag vom 28.06.2021 zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 28.06.2021 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) – überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 28.06.2021

gez. Niklas Luhmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts – (AÖR)

61. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300814118, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

62. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300834108 ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

63. Bekanntmachung

Einladung der berechtigten Jagdgenossen / Grundstückseigentümer (m/w/d) der Jagdgenossenschaft Schwerte Mitte/Rosen nördl. zur Genossenschaftsversammlung

Die berechtigten Jagdgenossen / Grundstückseigentümer (m/w/d) der
Jagdgenossenschaft

Schwerte Mitte/Rosen nördl. werden hiermit zu der

am Mittwoch, den 15.09.2021, 19.00 Uhr

in der Reiterklausur im Gut Ostberge

Ostberger Straße 19, 44289 Dortmund

stattfindenden, öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Wer sich als Eigentümer in der Genossenschaftsversammlung vertreten lässt, hat eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Diese ist vor Beginn der Sitzung dem Versammlungsleiter zum Verbleib auszuhändigen. Auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann nicht verzichtet werden.

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Käufer und Verkäufer von Grundstücken im Außenbereich der Geschäftsführung dieses zu melden und nachzuweisen hat. Das Ergebnis von Neuvermessungen mit neuen Flurstückbezeichnungen ist ebenfalls mitzuteilen, damit das Jagdkataster entsprechend fortgeschrieben werden kann. Änderungen der persönlichen Daten sind auch mitzuteilen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 12.04.2017
3. Bericht des Jagdvorstands (Herr Heiko Krumme)
4. Kassenführungsbericht (Herr Andreas Ponscheck)

5. Bericht der Kassenprüfung und Entlastung der Kassenführung
6. Entlastung des Vorstands
7. Wahl des vakanten Postens des stellvertretenden Jagdvorstehers (m/w/d)
8. Wahlen (m/w/d)
 - a. Wahl der Versammlungsleitung
 - b. Wahl des Jagdvorstands (Vorsitz)
 - c. Wahl der Stellvertretung zu b.
 - d. Wahl zweier Beisitzer
 - e. Wahl zweier Stellvertretungen zu d.
 - f. Wahl der Kassenprüfung (2 Personen)
 - g. Wahl zweier Stellvertretungen zu f.
 - h. Wahl des Schriftführers
 - i. Wahl der Stellvertretung zu h.
 - j. Wahl des Kassenführers
 - k. Wahl der Stellvertretung zu j.
9. Bevollmächtigung des Jagdvorstands zum Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrags ab 01.04.2022 gemäß den § 8, Nr. 2 e), f) und Nr. 3. der Satzung
10. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Schriftführer und den Kassenführer gemäß den § 8, Nr. 2 n) der Satzung
11. Haushaltsplanbeschluss
12. Verschiedenes

Schwerte, den 18.08.2021

gez.

Krumme (Vorstand)

Schwerte APP






Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

